

schneider, welcher sagt: „Am besten wird man immer thun, wenn man sich an den ganz einfachen Ausdruck Jesu Joh. 17, 3 hält und übrigen es jedem selbst überläßt, welche Lehren er für die wichtigsten, unentbehrlichsten und beseltigendsten halten will“ (Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche, Leipzig 1838, I, § 10). Gleich Semler unterscheiden auch Wegscheider und Bretschneider von den absoluten Fundamentalartikeln, d. h. denen des Heiles, die relativen, d. h. die kirchlichen, welche die einzelnen christlichen Kirchen von einander trennten, für das Interesse des Heils jedoch ohne alle Bedeutung seien. Zur Lehre von den Fundamentalartikeln in der Aufklärungszeit vgl. insbesondere Bretschneider, Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe, Leipzig, 3. Aufl. 1825, § 25, S. 112—117, mit Literaturangaben; David Fr. Strauß, Christliche Glaubenslehre, Tüb. 1840, I, 290—297; H. Denzinger, Vier Bücher über die religiöse Erkenntnis, Würzburg 1856—1857, II, 278—284.

Durch diesen von der sogenannten Aufklärung vollzogenen Rivellirungsprozeß war die trennende Scheidewand, welche die protestantische und namentlich die lutherische Orthodorie gezogen hatte, gefallen und eine weithingehende innere Union bereits gegeben; was Wunder, wenn bei günstiger Veranlassung durch den Staat auch eine äußere Union wenigstens zwischen den beiden protestantischen Hauptkirchen in's Werk gesetzt und theilweise sogar mit gewaltsamen Mitteln in Bestand erhalten wurde? Eine solche Veranlassung bot die dritte Säcularfeier der Reformation im J. 1817. Doch nur in einigen deutschen Ländern — in Preußen, Nassau, der bayrischen Pfalz, Baden, Rheinhessen — wurden solche Unionen in's Werk gesetzt, nicht in den übrigen deutschen und nicht in den außerdeutschen Ländern. Sie haben indessen nur äußerlich die Gegensätze überbrückt, nicht innerlich, nur juristisch, nicht dogmatisch; in letzterer Beziehung wurden sie vielmehr die Quelle noch größerer Disunionen, indem von nun an den lutherischen und reformirten Confessionstheologen noch Unions-theologen aller möglichen Schattirungen gegenübertraten, ja selbst die lutherischen Confessionstheologen wieder in die zwei Hauptrichtungen der Alt- und Neulutheraner auseinandertraten. (Vgl. hierüber E. Jörg, Geschichte des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung, Freiburg 1858, I; R. Schwarz, Zur Geschichte der neuesten Theologie, 4. Aufl. 1869; M. A. Landerer, Neueste Dogmengeschichte, Heilbronn 1881, S. 201 bis 267.) Alle Unions-theologen, sowohl die positiv-gläubigen wie die rationalistischen, waren für den Consensus der lutherischen und reformirten Kirche in fundamento fidei gemäß dem Sage Fr. Spanheims: absque consensu in fundamento fidei pacis fundamentum omne fluxum (De artic. fund., Opera III, 1297). So das geistige Haupt der Unions-theologen Fr. Schleiermacher, welchem als das Wesen des Christenthums oder als das

Fundamentale der christlichen Einzelkirchen lediglich der Glaube an Jesum den Erlöser und dessen Bekenntniß gilt (Der christliche Glaube § 11. 14. 150—152); ähnlich Chr. Ewesten (Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche, 1837, II, 1038, I, 33—34, II, S. XVII); A. Tholud in der Abhandlung: Die lutherische Lehre von den Fundamentalartikeln (Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaften und christliches Leben 1851, II, 103), und um so mehr die Unions-theologen von mehr rationalistischer Färbung, wie K. Hase, D. Schenkel u. s. w. Die Gegner der Union sind zum Theil schon deshalb deren Gegner, weil das Bekenntniß des Sohnes Gottes, obgleich es die fundamentale Einheit der getrennten Kirchen ist und bleibt, zu einer Einigung derselben nicht hinreicht, wie Fr. Delitzsch sagt (System der christlichen Apologetik, 1869, S. 464); sie sind es um so mehr, wenn sie auch einen dissensus in fundamento fidei zwischen der lutherischen und reformirten Kirche statuiren, wie z. B. A. O. Rudelbach, Fr. Ab. Philippi, Fr. H. Rant. Der erstgenannte verbreitete sich über den „Begriff des Fundamentalten“ in der Schrift über „Reformation, Lutherthum, Union“, Leipzig 1839, S. 540—608. Nach ihm ist „fundamental nicht bloß die Grundlage des Glaubens selbst, sondern auch das Gebäude, das auf diesem Fundamente sich erhebt, nicht bloß das Stützbau und Tragende, sondern auch was dieses zu einem lebendigen Ganzen verbindet, nicht bloß das den Glauben Bewahrende, sondern auch das den Unglauben Abwehrende. Alles aber, was vom Gebäude des Glaubens umschlossen wird, d. h. was im kirchlich-dogmatischen Sinne fundamental ist, kann unter Umständen auch fundamental werden für die Heilserlangung, so daß wir die absolute Grenze, wo jedes Dogmatische zugleich ein über das ewige Heil entscheidendes Moment wird, nicht aufweisen können, weil oft in der scheinbar geringsten Abweichung ein kräftiger Samen des Irrthums als Princip liegt“ (ebend. S. 605—607). Auf gleichem Standpunkte steht Fr. Ab. Philippi in seiner Erörterung der Fundamentalartikel (Kirchliche Glaubenslehre, 1854 ff., I, 73—85). Er dehnt gleich Rudelbach die Glaubenspflicht auf alle Offenbarungswahrheiten aus, wo und soweit sie erkannt sind, ja er dehnt sie nicht bloß auf moralischen Gründen auf dieselben aus, sondern selbst unter der Bedingung des Heils; denn „der constatierten Gottesoffenbarung nicht glauben oder nur in dem Maße glauben wollen, als ihre größere oder geringere Bedeutung für das innere Leben erkannt ist, hieße ja von vornherein Gott den Gehorsam aufrichtigen, und damit wäre eben schon von vornherein Glauben und Heil verloren“ (ebend. S. 78). Das „kirchlich-nothwendige Fundamentale“ spielt insofern, als es zur Erkenntnis und Erkenntnis kommt, immer in's „heilsnothwendig Fundamentale“ über; denn „wenn auch nicht die naive Unkenntnis der Entwicklung, so kann doch die bewußte und beharrliche Räugnung derselben dem Heile schädlich sein“ (ebd. S. 84).